

Informatiker können sich beim Finanzamt als Freiberufler anerkennen lassen

Von Steuerberatern erstellte Kurzgutachten sind nicht dazu geeignet die gestellten Anforderungen hinsichtlich Ausbildung und Tätigkeit zu beweisen

In Zeiten zunehmender Betriebsprüfungen auch bei kleinen und mittleren Unternehmen werden Informatiker verstärkt seitens der Finanzämter kontrolliert um Steuermehreinnahmen zu erzielen. Viele als Berater tätige selbständige Informatiker sind sehr unsicher ob Ihre Ausbildung und die Art Ihrer Tätigkeit den letztlich vom Bundesfinanzhof definierten Kriterien gerecht wird. Die ständige Unsicherheit darüber, ob Sie nicht eines Tages doch zur Gewerbesteuer herangezogen werden könnten, ist nicht gerade beruhigend für diesen unter ständigem Zeit- und Leistungsdruck agierenden Berufszweig. Auch erforderliche unternehmerische Zukunftsplanungen sind durch dieses beunruhigende Umfeld zumindest erschwert. Der Betroffene stellt sich dann regelmäßig die Frage, ob er seinen Freiberuflerstatus durch das für ihn zuständige Finanzamt bestätigen lassen soll, um hohe Gewerbesteuernachzahlungen zuzüglich Zinsen zu vermeiden.

Ist eine Anfrage beim zuständigen Finanzamt sinnvoll?

Grundsätzlich haben Finanzämter große Probleme damit darüber zu entscheiden, ob ein Informatiker Freiberufler ist oder nicht. Dieses Problem liegt im fehlenden Know-how der für solch eine Entscheidung zuständigen Finanzbeamten begründet. Diese kennen zwar die anzuwendende Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes, verfügen aber häufig höchstens über ein Halbwissen im Informatikbereich, welches zwangsläufig nicht ausreichen kann um eine gerechte und sachlich korrekte Entscheidung zu treffen. Dies liegt begründet in der fehlenden Informatikausbildung der Finanzbeamten. Trotzdem kann es unter bestimmten Voraussetzungen sinnvoll sein eine Anfrage beim zuständigen Finanzamt einzureichen und seinen persönlichen Status klären zu lassen. Erst dadurch hat der einzelne Informatiker die Chance eine größere Sicherheit für die Zukunft zu erlangen. Erkennt das so befragte Finanzamt die Ausbildung des einzelnen als ausreichend an, ist ein wichtiger Anerkennungsschritt geschafft. Denn eine einmal anerkannte Ausbildung kann in Zukunft nicht wieder aberkannt werden. Auf der Ausbildungsseite besteht dann eine sehr große Sicherheit. Anders verhält es sich natürlich bei der Art der Tätigkeit. Die Tätigkeit kann sich theoretisch täglich und praktisch zumindest von Projekt zu Projekt ändern und damit auch den Freiberuflerstatus negativ beeinflussen. Aber durch

entsprechende Schutzmechanismen kann der Informatiker seinen Freiberuflerstatus für die Zukunft sehr effektiv schützen. Eine Anfrage beim Finanzamt kann deshalb durchaus sinnvoll sein.

Wann ist eine Anfrage beim Finanzamt erfolgsversprechend?

Ohne fachliche Unterstützung ist es nicht ratsam das Finanzamt zu diesem Themenkreis zu befragen. Zuerst müssen kompetente Fachleute klären, ob der betroffene Informatiker die seitens der Finanzbehörden gestellten Anforderungen tatsächlich erfüllen und die dann auch überzeugend glaubhaft machen kann. Bei dieser Klärung geht es nicht um juristische oder steuerliche Belange, sondern ausschließlich um informatiktechnische Themeninhalte. In diesem Themenumfeld verlassen sich viele Informatiker auf den Rat des sie betreuenden Steuerberaters oder Rechtsanwaltes. Diese Vorgehensweise kann nur in den seltensten Fällen zum Erfolg führen, da sowohl Steuerberater als auch Rechtsanwälte regelmäßig nicht über genügend Informatikwissen verfügen können, um die notwendigen Klärungen und Beweise erfolgreich zu erbringen. Die Beratung durch einen auf diesem Spezialgebiet erfahrenen Informatiker und gegebenenfalls auch unter Hinzuziehung eines entsprechend qualifizierten Fachanwaltes wird hingegen die Erreichung und Verteidigung des Freiberuflerstatus bewirken. Mit Hilfe von sehr detaillierten und umfassenden Beweismaterialien gelingt es aber auch in schwierigsten Fällen die Anerkennung als Freiberufler durchzusetzen. Dabei muß häufig sowohl eine entsprechende Qualifikation nachgewiesen werden, als auch eine vom Finanzamt als freiberuflich anerkannte Tätigkeit. Ist die entsprechende Qualifikation nicht durch Studienabschlüsse

nachzuweisen, bleibt dem sogenannten Autodidakten die Chance vergleichbares Wissen zu beweisen. Bei der Tätigkeit kommt es darauf an, zu interpretieren welche Anforderungen das Finanzamt stellt und wie die eigene Tätigkeit am günstigsten darauf aufbauend zu präsentieren ist. Dabei gilt es Grauzonen zu nutzen, die nur erfahrene Informatikberater zu erkennen in der Lage sind.

Welche Unterlagen sind dem Finanzamt vorzulegen?

Nur detaillierte und umfassende Dokumente sind dafür geeignet die Finanzämter von der Freiberuflichkeit eines Informatikers zu überzeugen. Dies sind sowohl vorhandene Ausbildungsnachweise, aber auch verschiedenartigste Selbstaufschreibungen, welche das vorhandene Wissen zu beweisen vermögen. Bei den zu erstellenden Tätigkeitsbeschreibungen kommt es in der Tat auf jedes Wort an, damit das Finanzamt die Ausführungen des Informatikers nicht falsch versteht und dadurch eine ungünstige Entscheidung zu begründen vermag. Dagegen sind praktische Arbeiten nicht dazu geeignet das Wissen eines Autodidakten in Breite und Tiefe zu belegen und sein ingenieurmäßiges Vorgehen zu dokumentieren. Mit praktischen Arbeiten läßt sich sicherlich die Tiefe des vorhandenen Wissens belegen, aber nur sehr schwer die Breite im Vergleich zu dem Wissen eines Diplom-Informatikers. Auch reicht bei dieser Beweisführung die Vorlage geeigneter Unterlagen einschließlich einer Aufstellung aller beruflichen Fortbildungsmaßnahmen leider nicht aus. Denn es geht hier nicht nur um geeignete Unterlagen, sondern um eine Strategie die sich aus vielen einzelnen Komponenten zusammensetzt und insgesamt zweifelsfrei sowie glaubhaft die Freiberuflichkeit zu belegen vermag.

Wann sollte ein Gutachten erstellt werden?

In einigen Fällen ist es sinnvoll die Anerkennung als Freiberufler mit Hilfe eines durch einen fachkundigen Sachverständigen erstellten Gutachten zu erlangen. Bei dieser Vorgehensweise müssen allerdings einige Voraussetzungen erfüllt sein. Zum einen ist mit dem zuständigen Finanzamt zu vereinbaren, daß ein Gutachten vorgelegt wird und dieses dann auch vom Finanzamt bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen ist. Zum anderen ist es wichtig im Vorfeld die Beweisfragen zu definieren, auf Grund derer der Sachverständige das Gutachten zu erstellen hat. Mit Hilfe einer Synopse wird der Gutachter anschließend die Ausbildung des Klienten akribisch untersuchen und vergleichend darstellen. Genauso detailliert sind die Tätigkeitsfelder des betroffenen Beraters zu analysieren und zu bewerten. Aufgrund eines solchen fundierten und nachvollziehbaren Gutachten ist die Anerkennung als Freiberufler innerhalb weniger Wochen nach Abgabe des selbigen erreichbar. Der Sachverständige ist bei dieser Vorgehensweise der Moderator zwischen dem Informatiker und seinem Finanzamt. Die Nutzung dieser erfolgsversprechenden Strategie ist deshalb sehr empfehlenswert. Ein von einem Steuerberater erstelltes Kurzgutachten ist weder sinnvoll noch wertvoll und kann aus den bereits erläuterten Gründen kaum zum Erfolg führen.

Bei Einhaltung der in diesem Aufsatz empfohlenen Strategie und der zugehörigen Schutzmechanismen, kann es im Einzelfall durchaus sinnvoll sein als Informatiker eine entsprechende Anfrage beim Finanzamt zu stellen und sich als Freiberufler anerkennen zu lassen.

Der Verfasser dieses Aufsatzes ist seit 1978 Informatiker und als Existenzgründungsberater sowie Sachverständiger im Bereich der Informatik tätig.

Bei Rückfragen zu diesem Themenkreis steht Ihnen Herr Brenner unter E-Mail peterbrenner@t-online.de oder Telefon 02203-69161 sowie Fax 02203-695854 jederzeit zur Verfügung.